



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

KE

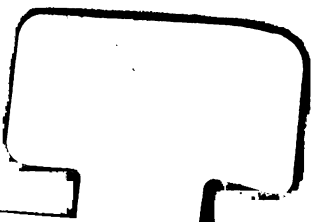
4865

HDI



HW 22CT R

KE 4865



Die Bildung

von

Gutsgebieten in Böhmen

von

einem Mitglied der böhmischen Gemeindef Kommission.

Prag, 1860.

Verlag von F. Tempsky.

KE 4865

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND

June 26, 1935

Keine der Bestimmungen des Gemeindegesetzes, über dessen definitive Fassung gegenwärtig Kommissionen in allen Kronländern tagen und getagt haben, hat die öffentliche Aufmerksamkeit in dem Grade auf sich gezogen, als die Frage über die Bildung von Gutsgebieten.

Ob die Gemeinden gleich bei der Bestimmung ihrer Gemarkung auf ihren naturgemäßen kommunalen Standpunkt gestellt, oder gleich durch diese Grundbestimmung zu einem künstlichen Mittel-Ding zwischen einem kommunalen und einem Bezirks-Organ gebildet, und mit dem, das eigentliche kommunale Leben in vorhinein beeinträchtigenden Bleigewichte eines bureaukratischen Gemeindeamtes belastet wurden — ob ihre Autonomie mehr oder weniger gewahrt wurde — alles dieß wurde nur hie und da vorübergehend berührt; die Frage der Bildung von Gutsgebieten dagegen in der öffentlichen Presse mit großer Gereiztheit besprochen. Bekannte Schlagwörter 1848er und 1849er Andenkens traten uns da, wenn auch in etwas gemäßigter Form entgegen.

Die Bildung eigener Gutsgebiete wurde geradezu als eine allgemeine Kalamität, als eine feindselige Trennung und Stellung der ehemaligen Obrigkeiten gegenüber den Gemeinden bezeichnet, — feudalistische Tendenzen, Privilegienstellung des Adels, ja nichts mehr und weniger, als das Anstreben der Wiedereinführung der alten Patrimonialgerichtsbarkeit mit Haut und Haar wurde denjenigen in die Schuhe geschoben, welche für die Ausscheidung des ehemals herrschaftlichen Besitzes aus dem Gemeindeverbande stimmten.

Und dieß Alles ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Gemeindeordnung für Ober- oder Niederösterreich, für Tirol oder Böhmen oder ein anderes Kronland handelte.

Auf diesem Wege ist die Frage der Bildung von Gutsgebieten zu einer Art von Parteisache gestempelt worden, während sie, ruhig betrachtet und gründlich beleuchtet, als eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit, der Gerechtigkeit und der praktischen Nothwendigkeit hätte diskutiert werden können, ohne wieder den traurigen Anlaß zu gegenseitigen Verdächtigungen: hie Demokrat! hie Aristokrat! zu geben.

Wir sind weit entfernt zu glauben; daß das was wir im Verfolg dieser Schrift zu sagen gedenken, jede Einwendung ausschliesse, und überhaupt den Gegenstand vollkommen erschöpfe, unsere Absicht geht vielmehr nur dahin, die Sache selbst auf den Standpunkt der ruhigen Diskussion zurückzuführen.

Sie ist eine in ihren praktischen Folgen viel zu wichtige, um einfach damit abgethan zu erscheinen; daß man Jedem, der aus begründeter Ueberzeugung für die Bildung von Gutsgebieten spricht, feudalistische oder subversive Rückschrittstendenzen zuschiebt, und so durch allgemeine Verdächtigungen jede Gegenäußerung in vorhinein verpönt.

Zur Feststellung unseres Standpunktes müssen wir, bevor wir auf die Sache selbst eingehen, noch vorausschicken:

1. Daß wir uns, bei Bestand der so vielseitig verschiedenen thatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Kronländer kein Gemeindegesetz für das ganze Kaiserthum Oesterreich, sondern nur Gemeindeordnungen für die einzelnen Kronländer oder Gruppen derselben, denken können.

2. Daß nach unserer Ansicht bei Gesetzen, welche, wie die Gemeindeordnungen, die einfachsten und jedem Staatsbürger am nächsten liegenden Interessen und Bedürfnisse regeln, den thatsächlichen Verhältnissen und den historisch begründeten Gewohnheiten und Anschauungen, ein weitaus größeres Gewicht beigelegt werden muß, als allgemeinen politischen Theorien und

3. daß wir auf Grundlage der eben ausgesprochenen Ansichten, bei unsern weitern Ausführungen immer nur unser engeres Vaterland Böhmen vor Augen haben und daher weit entfernt sind, behaupten zu wollen; daß das, was wir für uns als thatsächlich begründet, oder zweckmäßig bezeichnen, auch in andern Kronländern gerade in derselben Weise bestehe, oder in Anwendung kommen solle.

I.

Wir beginnen mit der Darstellung des Verhältnisses, des zur Bildung der Gutsgebiete vorgeschlagenen herrschaftlichen Grundbesitzes zu den Gemeinden, vor dem Jahre 1848. Damals war in Böhmen der Begriff der Ortsgemeinde auf die natürliche Zusammengehörigkeit und Gemeinsamkeit der Interessen der, in einem Orte Zusammenwohnenden beschränkt und dieser Ort mit dem Grund und Boden der darin Wohnenden bildete die Gemeinde-Gemarkung. Die Gemeinde war auf dem flachen Lande durch den Richter und je nach ihrer Größe durch eine Anzahl Geschworener repräsentirt, und es war diesem Vorstande gestattet, bei wichtigeren Kommunal-Angelegenheiten die sämmtlichen Inassen (in der Regel nur die sogenannten Bauern) zu einer Versammlung einzuuberufen. Der Richter war der Vorgesetzte und Vorsteher der Gemeinde, welche ihm untergeordnet und ihm Gehorsam schuldig war. Unter der Aufsicht des, die erste behördliche Instanz bildenden obrigkeitlichen Amtes besorgte er die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, die Lokalpolizei, die Steuer Sammlung, die Assistenz bei Polizei- und Gefäßübertretungen, bei der Rekrutirung, Vorspann, Einquartirung, Conscription u. s. w. Er führte, unter der, durch die landesfürstlichen Gesetze bestimmten Controle und Aufsicht das Gemeinde-Inventar und die Verrechnung und Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums und Vermögens.

In ähnlicher, jedoch nach der Größe und Eigenschaft der Städte (unterthänige, Schutzstädte, freie L. Städte &c.) ausgebehnter und

komplizirterer Weise wurden die Gemeindeangelegenheiten, und die übertragenen administrativen Geschäfte, in diesen, durch Bürgermeister und Räte, oder ganze Magistrate geleitet.

Nachdem die Gemeinde damals, als strenge Ortsgemeinde, ganz auf ihrem natürlichen Standpunkte stand, so war vorzüglich auf dem flachen Lande, ihre Gliederung und Thätigkeit eine so einfache und natürliche, daß mit Ausnahme einzelner Verordnungen und der Statuten für Stadtgemeinden, das Bedürfniß eines eignen Gemeindegesetzes nicht fühlbar wurde.

Alle Amtshandlungen, welche Bürgermeister und Dorfrichter in ihren Gemeinde-Orten und Markungen ausführten, wurden in Bezug auf die Person des Herrschaftsbesizers, und auf dessen eigenthümlichen Grund und Boden, von dem Patrimonialamte selbst ausgeübt. Alle kommunalen Anstalten und Verpflichtungen waren ausschließlich Sache der Gemeinde, wogegen auch von den Herrschaften kein Anspruch auf irgend eine Mitbenützung des Gemeindevermögens, oder der Gemeindegeldanstalten gemacht wurde.

Die, das bloße Gemeindeinteresse oder die Gemeinde-Gemarkung überschreitenden Verpflichtungen, dann solche gemeinnützige Unternehmungen, für welche die Mittel einzelner Gemeinden nicht ausreichten, wurden entweder nach den, für Straßen-, Pfarr-, Schul- und Kirchensachen u. dergleichen bestehenden Konkurrenzgesetzen, von den landesfürstlichen Behörden zwischen den Gemeinden und der Herrschaft vertheilt, oder wo diese Gesetze nicht ausreichten, im Wege freiwilliger Konkurrenz vereinbart, indem über Aufforderung des Kreisamtes die Gemeinden und die Herrschaften nach Maaßgabe ihrer berührten Interessen, Geldbeiträge, Arbeitsleistungen u. s. w. nach der Steuer, oder einem freiwilligen Maaßstabe auf sich nahmen.

Bei solchen Verhandlungen stand jede Gemeinde gleichberechtigt neben ihrer Obrigkeit, und die Akten der ehemaligen Kreisämter weisen zur Genüge nach, wie oft die Ausführung von solchen Projekten, durch den autonomen Widerstand einer oder mehrerer Gemeinden gehemmt wurde.

Auf diese Art waren schon vor dem Jahre 1848 der Gemeinde-

und der herrschaftliche Besitz sowohl was die kommunalen Angelegenheiten als auch die übertragene administrative Verwaltung betraf, strenge von einander geschieden, und das herrschaftliche Amt nur in so fern der Gemeinde überordnet, als es nach der damaligen administrativen Gliederung, unter der Leitung des Kreisamtes, als unterstes politisches Organ zu wirken berufen war.

II.

Als im September des Jahres 1848 der Unterthänigkeitsverband, und damit die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben ward, überging sowohl die Tutel über die Gemeinden in ihren kommunal-Angelegenheiten, als auch die Ueberwachung und Leitung derselben in ihrem übertragenen administrativen Wirkungskreis an die landesfürstlichen Organe. Die seit jeher bestandene Trennung zwischen dem Herrschaftsgebiete und den Gemeinde-Markungen aber blieb aufrecht, und es wurden von den landesfürstlichen Organen, die Direktionen der ehemaligen Herrschaften, in allem was den Besitzer und seinen Grund und Boden betraf, eben so wie die Gemeindevorsteher in Allem, was die Gemeinde und ihre Gemarkung anging, als die untersten Hilfs- und Ausführungs-Organen betrachtet und behandelt.

So gestaltete sich auf der natürlichen Grundlage des historisch Bestandenen, und sowohl durch die sozialen, als durch die Eigenthumsverhältnisse begründeten, genau dasselbe Verhältniß, welches gegenwärtig durch die Bildung der Gutsgebiete angestrebt wird, und es ist uns nicht bekannt geworden, daß sich damals trotz der schwierigen Stellung der landesfürstlichen Behörden wesentliche Kollisionen oder Hemmungen speziell aus dieser thatsächlich getrennten Stellung der Gutsgebiete und Gemeinden ergeben hätten.

Da erschien im Frühjahr 1849 das neue provisorische Gemeindegesetz.

Gleich mit der Bestimmung des §. 1. dieses Gesetzes über

die Konstituierung der Ortsgemeinde *) wurde der natürliche Begriff der Gemeinde, als einer Vereinigung der in einem Orte Zusammenwohnenden mit dem, ihnen gehörigen Grundbesitz zerstört, und statt dessen ein, ohne alle Rücksicht auf wirkliche Zusammengehörigkeit, sondern vorzüglich mit Beachtung geometrischer Verhältnisse zusammengemessener Grundkomplex künstlich zur Gemeinde-Gemarkung gemacht. **)

Auf diese Art hat dieses Gesetz die so wichtige unterste soziale und politische Gliederung des Landes von einem bereits vollendeten Vorgange abhängig gemacht, der damals ein ganz anderes Ziel, als eine natürliche Gemeindegliederung zum Zwecke hatte.

Bei dem damaligen Standpunkte der Regierung, welche zur Bildung eines modern konstitutionellen und bis zu den letzten Konsequenzen durchgeführten Einheitsstaates bemüht sein mußte, allen Schutt wegzuräumen, um für das neue Staatsgebäude flachen Raum zu gewinnen, läßt sich natürlich gegen den eben besprochenen Punkt, wie auch gegen alle übrigen Bestimmungen des

*) Dieser §. 1 lautet: Unter der Ortsgemeinde versteht man in der Regel die, als selbständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde, in sofern nicht mehre derselben bereits faktisch eine einzige selbstständige Ortsgemeinde bilden.

**) Das statistische Bureau der patriot. ökon. Gesellschaft in Böhmen, welches gegenwärtig mit der Darstellung der Vertheilung des Grund und Bodens in Böhmen nach Besitzständen beschäftigt ist, hat wegen der Rücksichtslosigkeit, mit welcher Gründe, die selbst mit dem Gesamtbesitzthum zusammenhängen, willkürlich oder nur der geometrischen Figur zu Liebe anderen Katastralgemeinden zugemessen wurden, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen.

Bei Städten tritt sehr häufig der Fall ein, daß die theilbaren, den in der Stadt wohnenden Bürgern gehörenden Gründe, die sich mit den Stadtbüchern reguliren, und deren Besitzer mit allen ihren Gemeindeinteressen an die Stadt gewiesen sind, einer nahen Dorfkatastralgemeinde zugemessen sind, zu deren Ausgaben nun der Bürger ohne irgend ein Interesse oder einen Nutzen beisteuern muß. Um nur einen Ort zu bezeichnen, nennen wir die Stadt Pilsen, bei welcher eine in dieser Art höchst willkürlich vorgenommene Zumessung bürgerlicher Gründe zu einer nahe gelegenen Dorfgemeinde immerwährende Reibungen hervorruft. Noch schlimmer ist natürlich der größere Herrschaftsbesitzer daran, der seinen Grund und Boden, der Kreuz und der Quer zerschnitten, an 10—20 und noch mehrere Katastralgemeinden vertheilt findet.

provisorischen Gesetzes vom Jahre 1849 keine begründete Einwendung machen.

Aber selbst einer solchen Richtung folgend, konnten die damaligen Gesetzgeber sich nicht dagegen verschließen; daß es in einzelnen Kronländern Oesterreichs in Bezug auf die Vertheilung von Grund und Boden Verhältnisse gebe, die durch die bloße geometrische Aufnahme des Steuerkatasters nicht unbedingt ihre Lösung finden dürften.

Der §. 69 des Gesetzes*) enthielt demgemäß die Bestimmung; daß die Frage der Einbeziehung größerer Grundkomplexe der Regelung durch eigene Gesetze vorbehalten bleibe.

In jenen Kronländern wie z. B. Galizien, wo der neue Kataster noch nicht so weit gediehen war, um die Gemeinde darauf zu bauen, wurde auch der faktische vor dem Gesetze bestandene Zustand, somit die Trennung der Gutsgebiete und Gemeinden aufrecht erhalten, in Böhmen aber, wo sich die geometrische Figur für die Gemeinden vorfand, wurde trotz des eben citirten §., ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, der ehemals herrschaftliche Grundbesitz nach Maßgabe der Katastralvermessung den betreffenden Gemeinden faktisch einverleibt.

Durch diese rücksichtslose Einführung des §. 1. des Gesetzes vom Jahre 1849, fand sich der Besitzer eines ehemals herrschaftlichen Gutes plötzlich in eine ganz neue ungewohnte und höchst unangenehme Lage versetzt. Er sah seinen Besitz in einer großen Zahl von Gemeinden verzettelt,**) eine ganz neue Beitragspflich-

*) §. 69. lautet: Die nähern Bestimmungen zu diesem Gemeinde-gesetze, insbesondere über die Art der Einbeziehung größerer zusammenhängenden Grundkomplexe in den Gemeindeverband und die Kolonisirung und Bildung selbstständiger Gemeinden auf solchen Kolonien, ferner in Betreff etc. etc. werden durch Gesetze festgestellt.

***) Als Beispiel, wie weit diese Verzettlung geht, wollen wir den ersten besten und genau bekannten Fall anführen, der eine Domäne von nur mittlerer Größe betrifft. Dieselbe besteht aus etwas über 1000 Joch Wald und Weinbergen und circa 900 Joch Kulturgründen in 5 Meierereien vertheilt, und ist mit dieser Gesamtarea in 14 selbstständigen Gemeinden vertheilt! Die Kulturgründe sind

tigkeit sich auferlegt, deren Ausdehnung, bei der großen Zahl der Gemeinden, denen er pflichtig wurde, und den verschiedenen Stimmungen der einzelnen Ausschüsse, welche über seinen Beutel zu disponiren hatten, gar nicht zu veranschlagen ist, und endlich seine historisch begründete soziale Stellung dadurch gänzlich verschoben; daß er statt gleichberechtigt wie sonst neben den Gemeinden zu stehen, sich denselben sogar auch dort unterordnen muß, wo er $\frac{3}{4}$ ja in sehr vielen Fällen $7-\frac{9}{10}$ der ganzen Gemeindegemarkung sein Eigen nennen kann und versteuert.

Dieser wahrlich nicht beneidenswerthen Stellung gegenüber war und ist auch nicht ein Vortheil hervorzuheben, welcher aus dieser naturwidrigen Vereinigung dem ehemals herrschaftlichen Besigthume zugekommen wäre.

Eine Benützung der Gemeinde-Anstalten, und des Gemeinde-Eigenthums von Seite des ehemaligen Herrschaftsbesitzers ist in den meisten Fällen, wo der Gemeinde nur einzelne Komplexe von Wald- oder Kultur-Gründen eingemessen worden sind, ganz unmöglich, und wird so viel uns bekannt ist, auch da, wo sie möglich wäre, von den Gemeinden mit Hinweis auf die sonstige Gepflogenheit, und den historischen Ursprung des Gemeinde-Vermögens nicht gestattet. Eben so wenig kann der Herrschaftsbesitzer auf den polizeilichen Schutz seines in die Gemeinde eingemessenen Eigenthums rechnen, und ist jetzt, wie früher, als er von der Gemeinde geschieden war, gezwungen seine Feldfrüchte und seinen Wald auf seine Kosten zu wahren und zu schützen.

Er genießt daher keine der Berechtigungen, welche das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 in den beiden §. 21 und 22 den Gemeindegliedern ausdrücklich zuweist. Kann ein solches Verhältniß ein natürlich begründetes und ein billiges genannt werden, wo auf der einen Seite unbedingt nur Unterordnung und eine Ver-

bei 6 Gemeinden vertheilt, und betragen bei einer Gemeinde über die Hälfte der ganzen Gemarkung, bei den übrigen 8 Gemeinden sind blos einzelne Waldtheile zur Abrundung zugemessen, welche nun das Band der Theilnahme und des Interesses an diesen Gemeinden vorstellen sollen.

mehrung der Verpflichtungen und auf der anderen Seite nur Rechte und Ansprüche ohne eine dafür zu leistende Gegenverpflichtung geschaffen wurden?

Während dem ehemaligen Herrschaftsbefitzer neben den, trotz der Aufhebung seiner Oberherrschaft, fortbauernenden Verpflichtungen als Schul- und Kirchenpatron auch noch die allgemeine Beitragspflichtigkeit als Gemeindeglied auferlegt wurde, sieht er sich der Gemeinde gegenüber als nicht zur Gemeinde gehörig behandelt; indem ihm weder der Anspruch auf die Gemeinde-Anstalten und das Gemeinde-Vermögen, noch auf den Schutz seines in der Gemarkung liegenden Eigenthums zugestanden wird.

Die faktische Folge eines solchen Zustandes konnte keine andere sein, als daß dort, wo derselbe zur unbedingten Geltung gelangte, für den ehemaligen Herrschaftsbefitzer die unangenehmsten und bittersten Folgen und Kollisionen hervortreten mußten — dort aber, wo der gesunde Sinn für Herkommen, Recht und Billigkeit die Oberhand gewann, die bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1849 mehr oder weniger gar nicht zur Ausführung kamen, und sich ein eigener Usus gestaltete, welchem auch die landesfürstlichen Behörden in Anerkennung der bestandenen und bestehenden Verhältnisse in den meisten Fällen nicht hindernd in den Weg treten.*)

Im erstern Falle sind unausgesetzte Reibungen zwischen dem Herrschaftsbefitzer und den Gemeinden das Resultat einer unnatürlichen, und nicht auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit beruhenden Zusammengehörigkeit.

Hat schon der ehemalige Herrschaftsbefitzer nach der natürlichen Lage der Dinge für die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden, welchen die Katastralbeamte einst Theile seines Eigenthums zugemessen hatte, kein begründetes Interesse, so steigert sich

*) Zum Lobe unserer Landbewohner sei es gesagt, daß so viel uns bekannt ist, die Zahl der Gemeinden, welche das Gesetz vom Jahre 1849 den ehemaligen Obrigkeiten gegenüber rücksichtslos zur Geltung bringen, nicht die überwiegende sein dürfte.

dies Verhältniß noch vielmehr durch die Thatfache, daß in Böhmen nach den statistischen Erhebungen der patriot. ökonom. Gesellschaft über 30 Pct. des landtäfflichen d. i. ehemals herrschaftlichen Grundbesizes (in den Gränzbezirken 50—60 Pct. und darüber) in Waldboden besteht. Es ist daher bei einer großen Zahl der Gemeinden in Böhmen der zugemessene herrschaftliche Antheil ein bloßer Waldkomplex, der aber häufig $\frac{2}{3}$ bis zu $\frac{2}{10}$ der ganzen Gemeindegemarkung ausmacht. Diese Gemeinden liegen meistens von dem Wohnorte und den Weierhöfen des Waldbesizers so entfernt, daß weder er selbst, noch seine Bediensteten oder seine Gespanne den Ort und die Gemeindegewege auch nur einmal des Jahres betreten, und doch soll und muß er zu den Kosten der Gemeindeverwaltung u. s. w. oder gar einer Bequemlichkeitsschule*) und häufig in welchem Maßstabe beitragen.***)

Betrachten wir nun das Verhältniß zwischen den Gemeinden und den ehemaligen Herrschaftsbesizern dort, wo ein freundliches gegenseitiges Einvernehmen, und der gesunde Sinn der Gemeinden die Vereinigung nicht in dem strengen Sinne des Gesetzes vom Jahre

*) Bequemlichkeitsschulen werden in Böhmen solche genannt, die nicht aus Rücksichten der Nothwendigkeit, sondern der Bequemlichkeit einer einzelnen oder mehrerer Gemeinden errichtet werden, d. i., wo für das Bedürfniß des Unterrichts durch eine naheliegende Schule bereits gesorgt ist, die Gemeinde aber, weil sie die Mittel besitzt, es vorzieht sich dennoch eine eigene Schule zu erbauen.

**) Die Fälle sind nicht selten, wo der Herrschaftsbesizer nach seinem in die Gemeinde eingemessenen Grundbesitz bis $\frac{1}{4}$ und noch mehr der Gehalte des Bürgermeisters etc. zahlen muß; daselbe ist der Fall bei dem Bau von Bequemlichkeitsschulen. So wurde z. B. einer Stadtgemeinde in Böhmen, die eine ehemalige Herrschaft besitzt, ein Waldkomplex von mehr als 600 Joch, obwohl er ganz in der Nähe liegt, und mit den städtischen und Dominiakgründen in Verbindung steht, von dem Katastral-Beamten ausgeschieden und in die Katastralmappe einer, kaum eine halbe Viertelstunde von der Stadt entfernten Ortsgemeinde eingezeichnet, deren Gesamtgemarkung etwas über 1800 Joch beträgt. Die betreffende Gemeinde hat nun für gut befunden, trotz der Nähe der Stadt sich eine Bequemlichkeitsschule zu erbauen, zu welchem Bau die Stadtgemeinde als Besizer von 600 Joch Wald einen ausgiebigen Beitrag zu leisten verpflichtet ist!

1849 zur That werden ließ, so finden wir, daß mehr oder weniger der, vor diesem Gesetze faktisch bestandene und durch den Vorschlag der Bildung von Gutsgebieten jetzt wieder angestrebte Zustand aufrecht erhalten wurde. Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten, führt ihre Steuern ab, übt die Sicherheitspolizei im Orte und auf ihren Gründen und daneben führt die Herrschaft ihre Steuern selbst ab und sorgt für die Bewachung ihres Eigenthums. Kommen dann Fälle vor, wo die Mittel der Gemeinde für eine gemeinnützige Unternehmung nicht ausreichen, und eine gesetzliche Konkurrenzpflicht nicht besteht, so tritt eine freiwillige Vereinbarung ein, die wie sonst, auch jetzt in allen Fällen, wo die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit vorhanden ist, zum Ziele führt.

Wie wir schon erwähnt haben, sind die grellen Unbilligkeiten, zu welchen die Einverleibung des ehemals herrschaftlichen Besitzes in die Gemeinden in ihren Konsequenzen führen muß, auch von landesfürstlichen Behörden durch besondere, dem Grundsatz des Gesetzes geradezu widersprechende Verfügungen anerkannt worden. So wird z. B. in Böhmen bei allen freiwilligen Konkurrenzen jede ehemalige Herrschaft als ein Ganzes angesehen, und abgefordert. Es hat demnach auch kein Gemeindeauschuß das Recht, wenn er Namens der Gemeinde einen solchen freiwilligen Beitrag beschließt, auch das einverleibte Herrschaftsgebiet mit in Konkurrenz zu ziehen.

Ueerblicken wir daher noch einmal den gegenwärtigen durch das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 herbeigeführten faktischen Bestand in Böhmen; so sehen wir die, durch dasselbe verfügte Einverleibung des ehemaligen Herrschaftsbesitzes in die Gemeinden nirgends mit der vollständigsten Konsequenz durchgeführt, das beste und freundlichste gegenseitige Verhältniß und die wenigsten Reibungen aber dort, wo die früher bestandene durch die sozialen und die Eigenthumsverhältnisse nothwendig bedingte Trennung, möglichst aufrecht erhalten worden ist.

III.

Man wird uns, auf das eben Gesagte hinweisend, darauf aufmerksam machen, daß es eben die Sache der neuen Gemeindeordnung sein werde, das Unnatürliche der Vereinigung zu mildern, und jene Ungerechtigkeiten, welche in der äußersten Konsequenz herbeigeführt werden müssen, durch zweckmäßige Anordnungen zu beseitigen. Abgesehen davon, daß es uns nicht recht einleuchten will, warum denn überhaupt ein gesetzlicher Zustand erhalten oder geschaffen werden soll, welcher den natürlichen Verhältnissen Zwang anthut, und von dem man in Vorhinein weiß, daß er in seinen Konsequenzen zu Ungerechtigkeiten führen muß — läugnen wir auch für unsere Landesverhältnisse unbedingt die Möglichkeit einer gründlichen Abhülfe auf diesem Wege.

Trotz aller §§. wird der ehemalige Herrschaftsbefitzer in seiner Stellung als Kirchen- und Schulpatron, als bedeutender Arbeitsgeber und vorzüglich als Waldbesitzer, in welcher letztern Beziehung ganze Ortschaften in ihrer Existenz von ihm abhängen, in den Augen der Gemeinden selbst stets eine eigenthümliche Stellung einnehmen, und niemals ein Gemeindeglied im wahren Sinne des Wortes werden können, welches im Verhältnisse zu seinem Besitze an den kommunalen Angelegenheiten begründetes Interesse hegt, und im selben Maße Rechte und Ansprüche geltend machen kann, als es Pflichten zu tragen hat. Alles, was bisher, so viel uns bekannt ist, zum sogenannten Schutze der ehemaligen Herrschaftsbefitzer formulirt und vorgeschlagen wurde, müssen wir als unzureichend bezeichnen.

Der erste Ausweg, auf den man in dieser Richtung verfiel, war der, dem Herrschaftsbefitzer im Verhältnisse zu der Größe des Grund und Bodens und somit der Steuerpflichtigkeit, mit welcher er der Gemeinde zugewiesen ward, auch eine entsprechende Vertretung im Gemeinde-Ausschusse zu gewähren. Konsequenter Weise

hätte dieß aber in Böhmen bei sehr vielen Gemeinden dahin geführt, daß der ehemalige Herrschaftsbesitzer die Mehrheit des Ausschusses zu ernennen hätte. So weit aber wollte man nicht gehen, da es sich offenbar darum handelt, den ehemaligen Herrschaftsbesitz in der Gemeinde, nicht aber auch nur eine Gemeinde, auch selbst wenn ihr eigener Grund und Boden nur $\frac{1}{10}$ der Gemarkung beträgt, im ehemaligen Herrschaftsbesitze aufgehen zu lassen. Es mußte daher irgend eine willkürliche Gränze gezogen, und unbekümmert um die weitere Größe des Besitzes in der Gemeinde die Vertretung des ehemaligen Herrschaftsbesitzers auf ein Maximum z. B. von $\frac{1}{3}$ der sämtlichen Ausschußglieder beschränkt werden.

Ein zweites Palliativ wollte darin gefunden werden, daß dem Herrschaftsbesitzer das Recht vorbehalten wurde gegen jeden, ihm unbillig und unbegründet erscheinenden Gemeindebeschluß zu rekurriren, und hiedurch dessen Ausführung aufzuhalten.

Durch alle diese Verfügungen wird die Hauptsache, daß sich nun einmal der Herrschaftsbesitzer, was seine eigentliche Theilnahme an den Interessen der verschiedenen Gemeinden als solche betrifft, immer nur als ein Fremder fühlen kann, nicht geändert, eine zweckmäßige und ausgiebige Abhilfe gegen Unbilligkeiten aber nicht erzielt.

Was soll dem Herrschaftsbesitzer, der in einer Gemeinde oft die Hälfte oder noch weit mehr der Konkurrenz zu tragen hat, durch $\frac{1}{3}$ der Stimmen im Gemeindeauschuß eigentlich geholfen sein, da diese Stimmen wohl Streit und Hader in den Sitzungen herbeiführen, einen Majoritätsbeschluß jedoch nie hindern können? — welche Garantien bietet ein Rekursrecht, welches nur auf den so individuellen und schwankenden sogenannten Billigkeitsrückichten, basirte Entscheidungen herbeiführen kann? — und in welche feindselige Stellung gegen die Gemeinde muß ein solches Recht den Herrschaftsbesitzer endlich bringen, wenn er wirklich öfter davon Gebrauch machen soll?

Die Folge solcher sogenannter Begünstigungen wird die sein; daß sie da, wo der Schutz am nothwendigsten sein wird, keinen gewähren, dennoch aber als Vorrechte, so wie z. B. auch die per-

übliche Ausnahmstellung des Herrschaftsbefizers gegenüber der Jurisdiction des Gemeinde-Vorstehers stets erwünschten Stoff zu Recriminationen und Ausfällen bieten werden. Man werfe uns nicht vor, daß wir immer nur Gemeinden vor Augen haben, die feindselig gesinnt sind oder Unbilliges verlangen, denn eben gegen solche müßte das Gesetz den gegen seinen Willen mit ihnen vereinigten Herrschaftsbefizer schützen, während da, wo wirklich gesunder Sinn und gutes Einvernehmen herrscht, sich trotz des Gemeindegesetzes der ehemals bestandene Zustand der Sonderung zwischen den Gemeinden und den Herrschaften mehr oder weniger stets aufrecht erhalten wird. Der bloße gute Wille bildet aber keinen gesetzlichen Schutz und wir verlangen daher ein Gemeindegesetz, in dessen genauer Befolgung, und nicht in dessen Uebertretung die ehemaligen Herrschaften und die Gemeinden die Bedingungen eines friedlichen Nebeneinanderseins, und eines freundlichen Zusammenwirkens finden.

IV.

Es bleibt uns noch übrig, einige Worte zu sagen über die wahrscheinlichen Folgen der Bildung von Gutsgebieten, Folgen, welche sowohl von Seite der öffentlichen Presse, als auch von einzelnen Vertrauensmännern in ziemlich drohenden Schattenumrissen gezeichnet wurden.

Eine feindselige Sonderung zwischen den ehemaligen Herrschaften und den Gemeinden! — eine allgemeine Calamität! — und ein begründeter Verdacht der Wiederanstrebung der ehemaligen Patrimonialgerichtsbarkeit! — werden uns, die für die Bildung von Gutsgebieten sprechen, mahnend vor Augen gehalten.

Und dieß Alles soll wirklich herbeigeführt werden durch die Wiederherstellung eines früher bestandenen, trotz des Gesetzes vom Jahre 1849 mehr oder weniger an sehr vielen Orten bestehenden

und eben so durch das Herkommen, als durch die faktischen Verhältnisse bedingten Zustandes?

Von den Verhältnissen und Bedürfnissen unseres engern Vaterlandes Böhmen ausgehend, stellen wir diesen allgemeinen Behauptungen ein einfaches: Nein! — entgegen.

Wir haben schon wiederholt angeführt, daß da, wo ein freundliches Verhältniß zwischen den Gemeinden und den ehemaligen Grundherren besteht, Erstere von ihren gesetzlichen Ansprüchen wenig oder keinen imperativen Gebrauch machen, dagegen dort, wo eine Gemeinde die ihr durch das Gesetz ertheilten Rechte strenge durchführt und benützt, eine feindselige Stellung in Folge von Reibungen und Rekursen nicht ausbleibt.

Wie soll da eine allgemeine Kalamität sich daraus entwickeln, daß Gemeinden und Gutsgebiete, wie es sonst der Fall war, gesondert ihren Haushalt besorgen, den administrativ übertragenen Wirkungskreis auf ihren respectiven Bodengemarkungen ausüben, und da, wo keine gesetzliche Konkurrenz besteht, und es sich um Bezirksangelegenheiten, oder die Mittel einzelner Gemeinden übersteigende gemeinnützige Unternehmungen handelt, in freiwillige Konkurrenz zusammentreten?

Man lasse die Leute in ihrem eigenen Hause nur für sich wirthschaften, und sie werden als Nachbarn im besten Einvernehmen stehen, während, wenn man Familien oder Leute, die nun einmal nicht zusammenpassen, zu einem gemeinschaftlichen Haushalt zwingt, Zank und Hader nicht ausgehen können.

Was den Verdacht der Wiederanstrebung der ehemaligen Patrimonialgerichtsbarkeit unter dem Deckmantel der Bildung von Gutsgebieten betrifft, so ist es wahrlich schwer dieser eben so böswilligen als grundlosen Anschuldigung ohne Erbitterung zu begegnen.

Die Herrschaftsbefitzer in Böhmen haben die großartige Operation des Jahres 1848, deren Anbahnung (freilich in einer schonenderen und gerechteren Weise) sie schon längst im Auge hatten, mit stiller Resignation überstanden, sie haben bei diesem Anlasse und in

den letzten Jahren überhaupt lehrreiche Studien über die öffentliche Anerkennung der, von ihnen bei jeder Gelegenheit dem Wohle des Landes freudig gebrachten Opfer, gemacht.

Wir können uns daher mit voller Beruhigung dafür verbürgen, daß weit aus die größte Mehrzahl derselben entschlossen ist, Zustände, die nun einmal abgethan sind und bleiben müssen, nirgends mehr anzustreben und nicht mehr anzusprechen, als die Sicherung ihrer politischen Existenz und den gerechten Schutz gegen Verdrückung.

Niemand aber, der die Zustände Böhmens kennt, und mit ruhigem Blicke würdigt, wird es läugnen können, daß der ehemals herrschaftliche Grundbesitz nicht nur für die sozialen, sondern auch für die politischen Verhältnisse des Landes wirklich einen wesentlichen Faktor bildet, der seit jeher einen eben so wichtigen als gedeihlichen Einfluß auf das öffentliche Leben, und auf das Gedeihen des Landes in allen Beziehungen ausgeübt hat.

Soll nun ein so naturwüchsiges und kräftiges Element der politischen und administrativen Neubildung gänzlich verloren gehen, indem es schon in der untersten Gliederung des Landes durch die Zerstückung, Vertheilung und die Unterordnung unter eine große Zahl von Gemeinden sein eigentliches Gepräge als ein Gesamtbesitz und somit seine Existenz verliert und in den Gemeinden verschwindet? Wird man es endlich den ehemaligen Herrschaftsbestyrern verübeln können, wenn sie bei der Fortbauer der gegenwärtigen drückenden und kränkenden Verhältnisse mit dem Verzicht auf ihre bisherige Stellung sich auch entbunden erachten von jenen Verpflichtungen der Opferwilligkeit, welche sie seit jeher bei jedem Anlasse für ihr Land, wie für den Kaiserstaat freudig erfüllt haben. Wir kehren daher die Behauptungen unserer Gegner um, und sprechen die Ueberzeugung aus, daß die Bildung von Gutsgebieten in Böhmen nicht nur die ehemaligen Herrschaftsbestyrer aus einer sie ungerecht drückenden Lage und Stellung befreien, sondern auch dem ganzen Lande und dem Kaiserstaate nicht zum Schaden, sondern zum Segen gereichen wird.

Findet der Leser, daß wir in diesem Kapitel dem aufwallenden Gefühle für Recht und Billigkeit und für das wahre Wohl unseres Vaterlandes die Zügel etwas zu sehr schießen ließen, so möge es zu unserer Rechtfertigung dienen, daß wir dagegen seit mehr als 10 Jahren auch viel, sehr viel in stiller Ergebung verschlucken mußten.

V.

Auch die Schwierigkeit der Durchführung ist von mehreren Seiten der Bildung von Gutsgebieten entgegengehalten, und darauf hingewiesen worden, daß die einzelnen Bestandtheile der Herrschaften häufig so gelegen sind, daß sich ein vollkommen geschlossenes Gebiet nicht daraus bilden lasse, daß durch die Ausscheidung viele gegenwärtig selbstständig konstituirte Gemeinden lebensunfähig würden, und endlich, daß in Folge der Sonderung der Gutsgebiete viele Gemeinden durch die ihnen bleibende Armenversorgung schwer und unbillig gedrückt würden.

Was die erste Einwendung betrifft, so läugnen wir geradezu die Nothwendigkeit, daß ein Gutsgebiet oder eine Gemeindegemarkung aus einem eng geschlossenen Complexe bestehen müsse.

Weder die kommunale noch die administrative Wirksamkeit wird dadurch gehemmt, daß vielleicht in einzelnen Fällen ein Theil einer fremden Gemarkung überschritten werden muß.

Auch das Gemeindegesetz vom Jahre 1859 beschränkt sich in dieser Richtung nur darauf, zu fordern, daß bei vereinzelt enklaven ein Uebereinkommen oder eine Bestimmung darüber getroffen werde, wer auf denselben die Lokal-Polizei auszuüben habe.

Es wird uns wohl Niemand, der die Zustände des flachen Landes aus praktischer Anschauung kennt, widersprechen, wenn wir behaupten, daß überhaupt die lokale Polizei-Ausübung ziemlich den schwächsten Theil unserer Gemeindegemeinschaft bildet, und vorzüglich außerhalb der Ortschaften, das ist auf den Gemarkungen, beinahe

gleich Null ist. Dieß hat auch die Regierung selbst durch die Errichtung des kostspieligen Instituts der Gensdarmrie längst anerkannt, und wir können daher darin, daß manche Herrschaft aus einigen nicht gerade unmittelbar zusammenhängenden Wirthschafts- und Waldkomplexen besteht, durchaus keinen Anstand finden, diese unter einer Verwaltung stehenden Komplexe als ein Gutsgebiet höchstens unter der Auscheidung vereinzelt abgelegener Enklaven zu konstituiren.

Auf einem solchen Gebiete wird die nothwendige Polizeiaufsicht gewiß nicht schlechter gehandhabt werden, als dieß von Seite einer Gemeinde der Fall ist. Kollisionen werden mit den benachbarten Gemeinden nicht vorkommen können, weil jedes Kind die ehemals herrschaftlichen und Gemeindegrenzen kennt, und es wird daher auch jedem Gensdarmen oder kais. Beamten leicht sein, in nöthigen Fällen die nothwendige Auskunft im kürzesten Wege zu erlangen. Sind endlich ernstere und ausgebehntere Polizeimaafregeln nothwendig, so werden diese ohnehin von der höheren Behörde angeordnet und geleitet, und daher auch gemeinsam gehandhabt und ausgeführt werden. In dem zweiten Einwurfe, daß durch die Einziehung des ehemals herrschaftlichen Gemeinde-Antheils zum Gutsgebiete manche bis jetzt selbstständig bestehende Gemeinde lebensunfähig gemacht werden wird, finden wir einen auffallenden Beweis für die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Bildung eigener Gutsgebiete.

Derlei Gemeinden, denen die Lebensunfähigkeit droht, sind solche, wo der weitaus größte Theil des, die Gemeindegrenzen bildenden Grund und Bodens der ehemaligen Herrschaft gehört, und wo daher Derjenige, der beinahe allein die Kosten zu tragen hat, ohne irgend einen Nutzen aus dem Gemeindeverbande zu beziehen, von der Willkür Derjenigen abhängt, die einen höchst geringen Theil der Lasten tragen, dagegen aber den ganzen Vortheil des Gemeindeverbandes und der Gemeindegüter genießen.

Diese Gemeinden werden sich, wenn die Bildung von Guts-

gebieten erfolgt, ganz naturgemäß der nächsten Ortsgemeinde, oder dem Gutsgebiete anzuschließen haben.

Wir wissen wohl, daß zumal vor der Möglichkeit des letztern Falles vielen von unsern Gegnern förmlich die Haut schaudert. Wir sind aber ganz ruhig darüber, daß kein Gutsgebiet sich um den Anschluß solcher Gemeinden, der nur neue Lasten bringen kann, besonders bemühen, und daß eine solche Gemeinde, wenn sie sich aus freiem Willen wirklich anschließt, deswegen weder in die Leibeigenschaft verfallen, noch sich überhaupt schlechter befinden wird, als wenn sie sich einer andern Gemeinde angeschlossen hätte. Jedenfalls erscheint es uns natürlicher und billiger, daß eine so kleine Enklave in dem sie umgebenden großen Besitze aufgeht, als daß wie bisher, der umgekehrte Fall stattfindet.

In Betreff der Armenversorgung wird sich ein billiger Beitrag, welchen das Gutsgebiet an jene Gemeinden zu entrichten hätte, auf deren Bevölkerungsverhältnisse es durch seinen Wirtschaftsk- oder Industriebetrieb sichtbar einwirkt, im Wege der Vereinbarung oder nöthigenfalls der behördlichen Entscheidung leicht feststellen lassen.

VI.

Die Thatfachen und Folgerungen, welche wir in den vorgehenden Abschnitten angeführt haben, lassen sich in gedrängter Kürze in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Vor dem Jahre 1848, und auch noch nach der Aufhebung der Patrimonialverhältnisse bis zur Einführung des provif. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 war in Böhmen der herrschaftliche Besitz, sowohl was die kommunalen als auch was die übertragenen Verwaltungs-Angelegenheiten betrifft, von der Gemeinde abge sondert und geschieden.

2. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 hat die faktische

Einbeziehung des ehemals herrschaftlichen Besitzes in die Gemeinden nicht angeordnet, sondern in dem §. 69. diese Einbeziehung als eine der Regelung durch spätere Vorschriften vorbehaltene Frage bezeichnet.

3. Die Einbeziehung des ehemals herrschaftlichen Besitzes in die Gemeinden ist daher auch in Böhmen nicht überall mit voller Konsequenz durchgeführt worden, und selbst die Behörden haben in mancher Beziehung von der strengen Durchführung abgesehen.

4. Da wo eine vollständige Durchführung statt fand, bildete sich durch die Ungleichheit der Besitzverhältnisse der daraus folgende Uebelstand, daß der Herrschaftsbesitz meistens in eine große Zahl von Gemeinden verzertert ist, und endlich durch die Thatsache; daß die Herrschaftsbesitzer als Folge der Einbeziehung nur Verpflichtungen ohne einen Gegenanspruch übernehmen mußten, ein für diese letztern höchst drückender und unerträglicher Zustand.

5. Das beste Einvernehmen zwischen den Gemeinden und den ehemaligen Herrschaften ist in Böhmen thatsächlich dort vorhanden, wo der, vor dem Gesetze des Jahres 1849 bestandene Zustand der Sonderung möglichst aufrecht erhalten wurde.

6. Durch sogenannte Begünstigungen der ehemaligen Herrschaftsbesitzer in dem neuen Gemeindegesetze wird da, wo ein Schutz gegen Unbilligkeiten nothwendig ist, dieser nicht gewährleistet und dennoch eine bevorrechtete Zwitterstellung geschaffen, die nur Anlaß zu Reibungen und Rekrimationen geben muß.

7. Die Bildung von Gutsgebieten in Böhmen gründet sich auf den historischen und natürlichen Bestand der Dinge und ist nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern bei dem wichtigen Einfluß des großen Grundbesitzes auf das öffentliche Leben und das Gedeihen des Landes eine politische Nothwendigkeit. Sie wird daher dem Lande nicht zum Schaden, sondern zum Segen gereichen.

8. Die Durchführung dieser Maßregel bietet weder besondere Schwierigkeiten, noch führt sie nachtheilige Folgen für die Administration des Landes herbei.

Endlich müssen wir auch noch darauf hinweisen, daß

9. die Bildung von Gutsgebieten wiederholt von Seite Sr. apostolischen Majestät unsrerer erhabenen Kaisers, und von allerhöchst Dessen Regierung im Prinzipie ausdrücklich anerkannt wurde.

An die allerhöchste Bestimmung, welche die, mit allerhöchstem Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851 herabgelangten Grundsätze für die organische Einrichtung der Kronländer *) enthalten, schließen sich die Anordnungen des provif. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 §. 69 und des Gemeindegesetzes vom Jahre 1859 §. 13 folgerrecht an und das Programm des gegenwärtigen Ministeriums bekräftigt uns in der Zuversicht, daß nicht politische Theorien und eine tabula rasa sondern die historisch eingelebten Verhältnisse und die reellen Interessen die Grundlage der politischen Neuorganisation Oesterreichs zu bilden haben.

Gestützt auf die Folgerungen, die wir so eben in kurzer Zusammenfassung dargelegt haben, glauben wir der allerhöchsten Entscheidung über die Bildung von Gutsgebieten in Böhmen mit Verthigung entgegensehen zu können.

Nur einen Wunsch müssen wir noch hinzufügen: die hohe Regierung möge die, den historisch hergebrachten sozialen und Besitzverhältnissen, so wie den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende Sonderung des ehemals herrschaftlichen Grundbesizes von den Gemeinden nicht als einen Ausnahmezustand, sondern als die gesetzliche Regel anführen.

So wie bei dem ehemaligen Herrschaftsbesitze in Böhmen der Großgrundbesitz, welcher eigentlich die gesonderte Stellung begründet, die Regel und der Kleinbesitz, welcher eine solche Stellung nicht auszufüllen vermag, die Ausnahme bildet, so spreche auch das Gemeindegesetz für Böhmen die Bildung eigener Gutsgebiete

*) §. 9. Bei der Bestimmung der Landgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschlossen und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

als Norm aus, und gestatte die Ausnahme dort, wo besondere Gründe dafür sprechen.

Hiedurch wird dem historischen Bestande und den reellen Verhältnissen die gebührende Rechnung getragen, allen Verdächtigungen, welchen die Herrschaftsbesitzer, die die Ausscheidung als Ausnahme ansuchen müssen, gewiß nicht entgehen werden, ein für allemal ein Kiegel vorgeschoben, und auch der zu befürchtende hemmende und erschwerende Einfluß der Behörden möglichst verhindert. Es ist das ganz natürliche Gefühl der Selbsterhaltung, welches vorzüglich den unteren Behörden den gegenwärtigen unnatürlichen und schwankenden Zustand werth macht und dieselben gegen eine natürliche und kräftige Organisation der untersten politischen und administrativen Factoren stimmen muß, als deren Folge eine Verminderung der Ausdehnung und der Nothwendigkeit des behördlichen Einflusses in sicherer Aussicht steht.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Es ist von mehreren Seiten auch darauf hingewiesen worden, warum gerade nur der ehemals herrschaftliche Besitz und nicht auch ein Großgrundbesitz, dem die Patrimonialgerichtsbarkeit früher nicht zustand, zur Bildung eines Gutsgebietes berufen sein soll. In Böhmen werden, so weit unsere Kenntniß des Landes reicht, solche Komplexe nicht häufig vorkommen, und auch da, wo sie vorkommen sollten, können dieselben, sowohl was die historische Berechtigung zur Sonderstellung als auch was die Stabilität ihres Bestandes und ihre faktische Stellung in ihrer nächsten Umgebung betrifft, durchaus nicht dem ehemals herrschaftlichen Grundbesitze gleichgeachtet werden.

Dennoch fänden wir von unserem Standpunkte aus keine Ursache uns unbedingt dagegen auszusprechen: daß solchen Besitzthümern wenn sie in Betreff ihrer Größe und ihrer garantirten Stabilität dem ehemals herrschaftlichen Grundbesitze gleich gehalten werden können, die Bildung eines eigenen Gutsgebietes auch gestattet werde.

FBI
HW 22CT 1

